

Examinatorium Strafrecht

Hinweise für die Klausurlösung

Wichtig: Bei der Klausurbearbeitung steht die konkrete Falllösung im Vordergrund, nicht die Darlegung von Wissen.

1. Erfassen des Sachverhalts:

- Exaktes Lesen: jede Einzelheit kann bedeutend sein.
- Unvoreingenommenes Lesen: geringste Abweichungen können einem Fall eine ganz andere Prägung geben: keine zwei Fälle sind identisch!
- Lebensnahe Auslegung, s. *Klaas/Scheinfeld*, JURA 2010, S. 542.
- kein Hineininterpretieren (z.B. von Vorsatz).

2. Schwerpunktbildung, Gliederung:

- Trennung nach Sachverhaltsabschnitten und Personen,
 - Sammeln der einschlägigen Tatbestände,
 - Subsumtion und Sammeln der wichtigsten Argumente.
- Hier ist eine der wichtigsten Unzulänglichkeiten zu beobachten: Unproblematisches wird zu breit, Problematisches zu knapp dargestellt. Oftmals bleibt für wichtige Probleme am Ende der Bearbeitung zu wenig Zeit, weil eher unwichtige Passagen am Anfang zu lang ausfallen.
- Streitstände sind immer nur dann diskutieren, wenn sie für die Entscheidung eines Falles von Bedeutung sind. Diese Bedeutung für den Fall ist stets darzulegen, d.h. am Anfang der Diskussion muss deren Relevanz für das Ergebnis geschildert werden.

3. Reinschrift:

Gutachtenstil – Urteilsstil: aus der Wahl ergeben sich wichtige Rückschlüsse über die Relevanz der Darlegungen: Offensichtliches, Unproblematisches kann im Urteilsstil behandelt werden; relevante Rechtsprobleme sind ausschließlich im Gutachtenstil darzustellen.

Gutachtenstil:

- Formulierung der relevanten Frage,
- Darstellung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten,
- Begründete Entscheidung für eine Lösung.

Die Subsumtion umfasst dementsprechend vier Schritte:

- a. Es wird eine Frage aufgeworfen (These: „Bei der Notwehr muss ein Angriff vorliegen“)
- b. Es wird abstrakt definiert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit diese Frage bejaht werden kann (Definition/Auslegung: „Ein Angriff ist jede auf menschlichem Verhalten beruhende Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder Güter“).
- c. Es wird geprüft, ob diese Voraussetzungen im konkreten Sachverhalt/Fall erfüllt sind (eigentliche Subsumtion: „T schlug mit der Faust auf O ein, der dadurch Prellungen erlitt, d.h. eine Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit“)
- d. Die aufgeworfene Frage wird bejaht oder verneint (Konklusion: „Ein notwehrfähiger Angriff liegt somit vor“).

Urteilsstil:

- Formulierung der Entscheidung des Problems
 - Begründung.
- ⇒ **Der Urteilsstil ist ergebnisorientiert, der Gutachtenstil ist prozessorientiert.**

⇒ **Subsumtion:****a. Subsumtionsfrage:**

Hiermit wird exakt dargelegt, welches Tatgeschehen im Hinblick auf welchen Straftatbestand geprüft wird:

Bsp: „A und S könnten sich durch ihr Angebot, gegen Zahlung von 7000 € die F umzubringen, eines mittäterschaftlichen Betrugs gegenüber M schuldig gemacht haben“ (*Hillenkamp*, JuS 2003, S. 157, 161).

Die Formulierung einer Subsumtionsfrage vor der Prüfung eines neuen Tatbestands ist ratsam; ihr Fehlen dann kein Fehler, wenn aus den Überschriften der Prüfungsgegenstand exakt ablesbar ist (z.B. *Laue*, JuS 2002, 359, s. auch *Gössel*, Klausurenkurs, S. 18 ff.).

b. Eigentliche Subsumtion:

- Anknüpfung an Tatbestandsmerkmale: keine aufsatz- oder kommentarartigen Ausführungen!
=> **BLICK INS GESETZ!!**
- Definition der problematischen Merkmale:

Auslegung: grammatikalisch, systematisch, historisch, teleologisch.

- +grammatikalisch: Wortlaut der Norm (am wichtigsten wegen Art. 103 II GG!); zu beachten ist, dass die umgangssprachliche Bedeutung nicht immer mit der juristischen Bedeutung übereinstimmen muss.
- +systematisch: Stellung eines Paragraphen im Normengefüge: z.B. § 248b
- +historisch: Willen des Gesetzgebers: z.B. „unbefugte“ Verwendung von Daten bei § 263a.
- +teleologisch: Sinn und Zweck der Norm: rechtsgutsbezogen, kriminalpolitisch: z.B. § 145d: Täuschung mit Wahrheitskern,

- eigentliche Subsumtion (= Prüfung, ob der Sachverhalt unter ein zuvor abstrakt ausgelegtes Tatbestandsmerkmal passt):
 - Wesentlich ist dabei eine sachverhaltsbezogene Arbeit: Darlegung, aus welchen Sachverhaltselementen sich das „Passen“ des Tatbestandsmerkmals ergibt.
 - Der Sachverhalt ist als bekannt vorauszusetzen; eine erneute Schilderung gilt als Fehler.

Bsp: SV: A schlägt dem B mit einem Baseballschläger kräftig gegen das Schienbein.

Negativbeispiel 1: „Fraglich ist, ob es sich bei dem Baseballschläger um einen gefährlichen Gegenstand i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 handelt. Dies ist der Fall bei einem beweglichen Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Dies ist hier zweifellos der Fall.“

Negativbeispiel 2: „Fraglich ist, ob es sich bei dem Baseballschläger um einen gefährlichen Gegenstand i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 handelt. Dies ist der Fall bei einem beweglichen Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. A hat dem B mit einem Baseballschläger gegen das Schienbein geschlagen. Er hat damit ein gefährliches Werkzeug benutzt.“
In beiden Beispielen wird nicht deutlich, wie die Subsumtion vorgenommen wurde.

Positivbeispiel: „Fraglich ist, ob es sich bei dem Baseballschläger um einen gefährlichen Gegenstand i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 handelt. Dies ist der Fall bei einem beweglichen Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. A benutzte den Baseballschläger zum Angriff. Daher handelt es sich bei diesem beweglichen Gegenstand um ein Angriffsmittel. Kräftige Schläge gegen das Schienbein können zu erheblichen Verletzungen des Schienbeins, bis hin zum Bruch, führen. Der Baseballschläger stellt daher in seiner konkreten Anwendung durch A ein gefährliches Werkzeug dar.“

- **Keine Subsumtion unter Schlagwörter:** häufig z.B. bei fehlgeschlagenem Versuch, Irrtumskonstellationen, Betrugsfällen.

„A könnte einen Spendenbetrug begangen haben. Ein Spendenbetrug liegt vor, wenn das Opfer sein Vermögen bewusst verringert und kein wirtschaftlich gleichwertiges Äquivalent erhält...“ → zu prüfen sind aber die Tatbestandsmerkmale des § 263,

„A könnte einem unbeachtlichen error in persona unterliegen. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter das anvisierte Opfer trifft, es sich bei diesem aber nicht um die Person handelt, die der Täter treffen wollte.“ → zu prüfen ist aber, ob Vorsatz, also Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, vorliegt.

Argumentation bei Streitständen nicht schablonenhaft, sondern nach eigener Überzeugung mit den für diese Überzeugung entscheidenden und fallbezogenen Argumenten. Nicht das „richtige“ Ergebnis (das im Strafrecht selten feststeht) entscheidet, sondern der argumentative Weg dorthin. Es genügt nicht, auf die herrschende Meinung oder den BGH oder eine andere Autorität zu verweisen, sondern es müssen Argumente abgewogen werden.

Mögliche Argumentationstechniken (*Heintschel-Heinegg*, Prüfungstraining I, S. 445 ff.)

Rechtsgüterschutz, Schutzzweck:

z.B. falsche Behauptungen zum Beweis einer tats. begangenen Tat bei § 145 d Abs. 1 („Täuschung mit Wahrheitskern“: ist das Täterverhalten aus der ex ante-Sicht geeignet, erheblich mehr Ermittlungstätigkeit auszulösen?).

Kriminalpolitik:

z.B. besserer Opferschutz durch die Gesamtbetrachtungslehre beim Rücktritt

Erst-recht-Schluss:

z.B. Straflosigkeit der fahrlässigen Verursachung einer Selbsttötung

Umkehrschluss (im Strafrecht besonders wichtig, weil er das Spiegelbild der Analogie bildet)

z.B. Straflosigkeit des *furtum usus*: nur für die Fälle (Kfz, Fahrrad), die § 248 b unter Strafe stellt => in anderen Fällen nicht strafbar.

Schluss zum Absurden

z.B. Räuberischer Diebstahl mit Todesfolge auch bei Raub als Vortat: derjenige, der nach einem Raub die Beute mit den Mitteln des § 252 sichert, wäre nur nach § 240, WaffG o.ä. strafbar, derjenige, der es nach einem Diebstahl tut, aber nach §§ 252, 249, 250, 251.

4. Stil:

- Deutlich sichtbare Gliederung nach Tatkomplexen, Personen und Tatbeständen,
- Keine allgemeinen Ausführungen ohne Bezug zu einem konkreten Tatbestandsmerkmal:
 - z.B. Erörterung der Täterschafts- oder Teilnahmeform; das Verhältnis der §§ 212, 211.
- Gebot der Knappheit:
 - Keine Exkurse: Zu lösen ist lediglich der konkrete Fall
 - Keine versucht „juristisch“ klingenden Formulierungen
 - Keine rhetorischen Stilmittel
- Gutachtenstil:
 - Schlüsselworte: „somit“, „folglich“, „daher“, „deshalb“, „mithin“.
 - Unworte: „weil“, „da“.
- Urteilsstil bei unproblematischen Feststellungen
- Präzise Begriffsverwendung: Ein Versuch kann nur *beendet*, nicht vollendet sein; ein Delikt kann – mit unterschiedlichem Bedeutungsgehalt – *vollendet* oder *beendet* sein; eine „rechtswidrige Zueignungsabsicht“ ist in § 242 nicht verlangt, es muss stattdessen die „Absicht einer rechtswidrigen Zueignung“ bestehen.

- Verwendung eines unpersönlichen Stils: Statt „ich meine“, „ich bevorzuge“, „mich überzeugt“ sind Wendungen wie: „vorzugswürdig ist“, „dagegen spricht“, „kann nicht überzeugen“.
- Weglassen von Argumentationsstellvertretern wie „zweifellos“, „eindeutig“.
- Lesbarkeit, möglichstste Freiheit von Rechtsschreib-, Grammatik- und Kommafehlern lassen sich bei Zeitdruck zwar nicht immer perfekt erreichen, werden von Korrektoren aber sehr geschätzt.

5. Aufbau:

Für den Aufbau gibt es nur wenige zwingend logische Regeln (z.B. Haupttäter vor Teilnehmer wegen der Akzessorietät der Teilnahme; subjektiver Tatbestand beim Versuch vor dem objektiven). Der Aufbau ergibt sich aus der Komplexität des Sachverhalts und dem Zusammenhang der rechtlichen Probleme.

Das Geschick dafür erhält man nur durch häufiges Lösen von Klausuren.

Üblich ist eine erste Gliederungsstufe nach den Tatkomplexen, eine zweite nach den Personen. Bei weniger komplexen Sachverhalten kommt auch eine Gliederung nach Personen in Betracht.

Leitlinien:

- Keine Verweise nach unten. Verweise nur zu bereits behandelten Fragen.
- Vermeidung von Inzidenzprüfungen: => z.B. Haupttäter vor Teilnehmer; Angreifer vor Verteidiger
- Nahe liegende und für die rechtliche Beurteilung des Geschehens bedeutsame Tatbestände zuerst:
 - spezielle Tatbestände mit eigenständigem Deliktscharakter vor generellen Tatbeständen, z.B. § 249 vor §§ 240, 242;
 - durch Gesetzeskonkurrenz wegfallende Tatbestände sind mit der gebotenen Kürze zu prüfen, ggf. nur zu erwähnen,
 - Vollendung vor Versuch (je nach Offensichtlichkeit),
 - Täterschaft vor Teilnahme (außer: nach Strafbarkeit d Täters ist nicht gefragt),
 - Schwere Delikte vor weniger schweren: z.B. (versuchte) Tötung vor Körperverletzung,
 - Zentraldelikte vor typischen Begleittaten: z.B. Bankraub vor Hausfriedensbruch.

Empfohlene Lektüre:

- *Beulke*: Klausurenkurs im Strafrecht I, 6. Aufl. 2013, Rn. 1-100 - das sollten Sie jedenfalls einmal gelesen haben!
- *Petersen*: Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, JURA 2002, S. 105-109.
- *Wieduwilt*: Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, S. 288-292.
- *Klaas / Scheinfeld*: Die Strafrechtsklausur, JURA 2010, S. 542-551.
- *Koch / Dorn*: Zehn Klausurfallen aus dem Besonderen Teil des StGB, JA 2012, S. 675-680.
- *Gössel*: Strafrecht. Fälle und Lösungen, 8. Aufl., S. 1-32.
- *Vormbaum*: Strafbarkeitslücken, JZ 1999, S. 613.